

Vorsorge bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Beim Arbeiten an Bildschirmgeräten treten hohe Anforderungen, insbesondere an das Sehvermögen auf.

Bei nicht ausreichendem oder nicht ausreichend korrigiertem Sehvermögen können vielfältige gesundheitliche Beschwerden, wie Augenschmerzen, Tränenfluss, Bindehautentzündungen, Kopfschmerzen, vorzeitige Ermüdung, Nacken-Schulter-Arm-Beschwerden u. ä. auftreten. Haltungsschäden können entstehen, weil man entweder zu nah oder zu weit vor dem Bildschirm sitzt und keine ergonomisch günstige Arbeitshaltung einnimmt.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Sehvermögen der Beschäftigten im Hinblick auf die Tätigkeit am Bildschirmgerät zu überprüfen. Weiterhin ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet bei dieser Tätigkeit, die Arbeitsmedizinische Vorsorge regelmäßig anzubieten.

Das Ziel ist es Störungen zu verhindern bzw. frühzeitig zu erkennen, in der Regel können mit relativ einfachen Maßnahmen, Gesundheitsbeschwerden verhindert oder bestehende vermindert werden. Für den Beschäftigten führt weder die Annahme noch die Ablehnung dieser Angebotsvorsorge zu Nachteilen.

Der notwendige **Sehtest dauert ca. 10-15 Minuten** und wird in regelmäßigen, vom Betriebsarzt festgelegten Abständen wiederholt angeboten. Zunächst wird neben einer Befragung und Untersuchung ein Sehtest durch den Betriebsarzt oder seine Assistenten durchgeführt. Hierzu sind eventuell **vorhandene Sehhilfen mitzubringen**. Sofern der Sehtest nicht durch den Arzt selber erfolgt, erhalten Sie einen separaten ärztlichen Beratungstermin angeboten. Dem Beschäftigten entstehen durch die Vorsorge **keine Kosten**.

Wird ein nicht ausreichendes Sehvermögen festgestellt, so ist zunächst eine allgemeine Sehhilfe zu beschaffen, oder falls vorhanden, zu optimieren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine spezielle Sehhilfe gemäß Bildschirmarbeitsplatzverordnung vom Arbeitgeber zu stellen.

Bei der Untersuchung können weiterhin unzureichende Arbeitsplatzgestaltungen angesprochen werden, die anschließend durch den Betriebsarzt oder seine Assistenten, ggf. in einem Vor-Ort-Termin, fachkundig beurteilt werden.

Arbeitgeber und Beschäftigter erhalten vom Arzt eine Vorsorgebescheinigung, in der lediglich die Teilnahme an der Vorsorge bescheinigt wird.

Die Befundergebnisse selbst, unterliegen selbstverständlich der ärztlichen Schweigepflicht.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre Betriebsärzte gern zur Verfügung.